



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung (BBRTL) für Reitlehrer und Bereiter (Ausgabe März 2014)

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Reitlehrer, Fahrlehrer, Reittherapeut oder Bereiter.

2. Mitversichert ist/sind

- 2.1. die Erteilung von Reitunterricht in Theorie und Praxis;
- 2.2. die Aufsichtsführung über Reitschüler;
- 2.3. die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Ausritten im Rahmen des Reitunterrichts;
- 2.4. die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Reitprüfungen;
- 2.5. die Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen und aus dem damit verbundenen Aufenthalt in Herbergen;
- 2.6. die Verwendung von Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken.
- 2.7. Bei der Haftpflicht für Reitlehrer, Bereiter, Fahrlehrer und Reittherapeuten sind bis zu 4 Hilfspersonen mitversichert.
- 2.8. Bei der Haftpflicht für Bereiter sind mitversichert Schäden an in Beritt genommenen Pferden (auch Fütterungsschäden und Schäden an Zaum- und Sattelzeug) durch den Versicherungsnehmer und seinem Betriebspersonal. Die Versicherungssumme ist begrenzt auf 10.000,00 EUR je Pferd und maximal 100.000,00 EUR je Schadenereignis.
- 2.9. abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen bei Aufenthalt bis zu einem Jahr. Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle, die in den USA/US-Terri-

torien und in Kanada geltend gemacht werden sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages. Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist.

2.10 der Verlust fremder Schlüssel

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 70.000,00 EUR je Schadenereignis

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 3.1. aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art;
- 3.2. der Reitschüler, Prüflinge und Teilnehmer an den Veranstaltungen;
- 3.3. des Versicherungsnehmers als Tierhalter;
- 3.4. aus Schäden an den berittenen oder den im Reitunterricht eingesetzten Pferden sowie an Zaum- und Sattelzeug, siehe jedoch Ziffer 2.8;
- 3.5. aus Arbeitsunfällen nach folgender Besonderer Bedingung: Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.